

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

KUNSTGESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 205. Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006 befürwortet und in der 55. Sitzung des Präsidiums am 16.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 396).

Änderungen (§§ 5 und 6 und Anlage 1) beschlossen in der 224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.12.2008, befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009 und genehmigt in der 111. Sitzung des Präsidiums am 12.02.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2009, S. 377).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium der „Kunstgeschichte“ vermittelten theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse in der Geschichte und in der Theorie der Architektur bzw. der bildenden Kunst des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Moderne erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in der Kulturarbeit, insbesondere in der Kunstvermittlung, befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge in der Kunstgeschichte besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen.
- ⁴Referate von in der Regel 30 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen.
- ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel höchstens 30 Minuten Dauer.

⁶Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁷Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Kunstgeschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Kunstgeschichte als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen und einer Veranstaltung im Umfang von insgesamt 40 LP und einen Wahlpflichtbereich von insgesamt 23 LP, bestehend aus zwei Modulen aus unterschiedlichen Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von neun LP.

| | Semester | SWS | LP |
|--|------------|-----|----|
| Pflichtbereich (Absatz 2) | | | |
| 1. Grundmodul A „Spätantike und Mittelalter“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 2. Grundmodul B „Frühe Neuzeit“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 3. Grundmodul C „Moderne“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 4. Grundmodul „Praxisbezogene Studien“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 5. Hauptmodul „Kunstgeschichte von Antike bis Gegenwart“ | ab 4. Sem. | 4 | 8 |
| 6. Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“ mit Exkursion | ab 4. Sem. | 2 | 4 |
| <i>Summe Pflichtbereich</i> | | 22 | 40 |
| Wahlpflichtbereich (Absatz 3) | | | |
| 1. Zwei Wahlpflichtmodule aus den Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte Alte Geschichte/ Archäologie, Geschichte oder Philosophie | ab 1. Sem. | 8 | 14 |
| 2. Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik | ab 1. Sem. | 6 | 9 |
| <i>Summe Wahlpflichtbereich</i> | | 14 | 23 |
| <i>Gesamtsumme</i> | | 36 | 63 |

- (2) ¹In den Modulen des Pflicht- sowie des Wahlpflichtbereichs ist je eine oder sind mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹In den Wahlveranstaltungen des Verflechtungsbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte ist das erfolgreiche Absolvieren des Hauptmoduls, eines Wahlpflichtmoduls sowie der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ Voraussetzung.
- (6) In die Fachnote im Kernfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Grund-, Wahlpflicht- und Hauptmodule und der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ ein.

§ 6 Kunstgeschichte als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen, einer Veranstaltung und einer Exkursion im Umfang von 33 LP und einen Wahlpflichtbereich von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt neun LP.

| | Semester | SWS | LP |
|---|------------|-----|----|
| Pflichtbereich (Absatz 2) | | | |
| 1. Grundmodul A „Spätantike und Mittelalter“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 2. Grundmodul B „Frühe Neuzeit“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 3. Grundmodul C „Moderne“ | ab 1. Sem. | 4 | 7 |
| 4. Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ | ab 1. Sem. | 2 | 3 |
| 5. Hauptmodul „Kunstgeschichte von Antike bis Gegenwart“ | ab 4. Sem. | 4 | 8 |
| Exkursion (mind. 4 Tage) | | 1 | 1 |
| <i>Summe Pflichtbereich</i> | | 19 | 33 |
| Wahlbereich (Absatz 3) | | | |
| Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik | ab 1. Sem. | 6 | 9 |
| <i>Summe Wahlbereich</i> | | 6 | 9 |
| <i>Gesamtsumme</i> | | 25 | 42 |

- (2) ¹In den Modulen des Pflichtbereichs ist je eine oder sind mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium.
- (5) In die Fachnote im Nebenfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der drei Grundmodule, der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ und dem Hauptmodul ein.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Kunstgeschichte werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ und additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden insbesondere in den Grund- und Hauptmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Kreativität, Selbstständigkeit, Flexibilität).

- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Kunstgeschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museum, Ausstellung, Medien, Kulturmanagement, Projektarbeit in kulturellen Einrichtungen
- Einblicke in kunstgeschichtlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kunstgeschichtlicher Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil kultureller Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (7) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

GRUNDMODULE

| | |
|--------------------------------------|--|
| Titel / Themenbereich | Grundmodul „Kunstgeschichte A“ |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | 1 Einführungskurs (3 LP) sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“ (4 LP) |
| Qualifikationsziele des Moduls | Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte |
| Exemplarische Inhalte | Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen spätantiker und mittelalterlicher Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Kenntnisse in Englisch und einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 (Lesekompetenz) nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), nachgewiesen durch sechs bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der ersten bzw. zweiten Sprache oder durch vergleichbare Sprachtests oder Zertifikate. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Rücksprache mit dem Dozenten erst bei der Anmeldung zur Teilnahme am Hauptmodul vorgelegt werden. |
| Dauer des Moduls | 2 aufeinander folgende Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand | 210 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsanforderungen | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

| | |
|--------------------------------|---|
| Titel / Themenbereich | Grundmodul „Kunstgeschichte B“ |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | 1 Einführungskurs (3 LP) sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“ (4 LP). |
| Qualifikationsziele des Moduls | Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte |
| Exemplarische Inhalte | Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen frühneuzeitlicher Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Kenntnisse in Englisch und einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 (Lesekompetenz) nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR), nachgewiesen durch sechs bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der ersten bzw. zweiten Sprache oder durch vergleichbare Sprachtests oder Zertifikate. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Rücksprache mit dem Dozenten erst bei der Anmeldung zur Teilnahme am Hauptmodul vorgelegt werden. |
| Dauer des Moduls | 2 aufeinander folgende Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand | 210 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsanforderungen | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Titel / Themenbereich | Grundmodul „Kunstgeschichte C“ |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | 1 Einführungskurse (3 LP) sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“ (4 LP). |
| Qualifikationsziele des Moduls | Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte |
| Exemplarische Inhalte | Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen neuzeitlicher und moderner Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Kenntnisse in Englisch und einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 (Lesekompetenz) nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR), nachgewiesen durch sechs bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der ersten bzw. zweiten Sprache oder durch vergleichbare Sprachtests oder Zertifikate. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Rücksprache mit dem Dozenten erst bei der Anmeldung zur Teilnahme am Hauptmodul vorgelegt werden. |
| Dauer des Moduls | 2 aufeinander folgenden Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand | 210 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsanforderungen | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

PRAXISVERANSTALTUNGEN

| | |
|--|---|
| Titel / Themenbereich | Grundmodul „Praxisbezogene Studien“ |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach |
| Modulelemente | Übung |
| Qualifikationsziele des Moduls | Einführung in berufsrelevante Bereiche mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis |
| Exemplarische Inhalte | Objekte der Architektur und der bildenden Kunst als Problemfälle der Erhaltung bzw. als Gegenstände musealer Präsentation und Vermittlung. Geschichte der Erhaltung und Vermittlung. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (Übung) | Keine - ab 1. Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand | 210 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsanforderungen (Übung) | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung (Übung) | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

| | |
|--|---|
| Titel / Themenbereich | Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ |
| Modultyp | Pflichtveranstaltung im Nebenfach |
| Modulelemente | Übung |
| Qualifikationsziele der Veranstaltung | Einführung in berufsrelevante Bereiche mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis |
| Exemplarische Inhalte | Objekte der Architektur und der bildenden Kunst als Problemfälle der Erhaltung bzw. als Gegenstände musealer Präsentation und Vermittlung. Geschichte der Erhaltung und Vermittlung. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme (Übung) | keine (ab 1. Semester) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Arbeitsaufwand | 90 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Prüfungsanforderungen | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung (Übung) | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

HAUPTMODULE

| | |
|--------------------------------|---|
| Titel / Themenbereich | Hauptmodul „Kunstgeschichte“ Hauptfach |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach |
| Modulelemente | 2 Hauptseminare in unterschiedlichen Teilbereichen (A, B oder C). Je 4 LP |
| Qualifikationsziele des Moduls | Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart Vertiefte Kenntnisse historischer Kunsttheorien Vertieftes Wissen um verschiedene Forschungsansätze der Kunstgeschichte Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Teilbereiche des Hauptmoduls | A. Architektur und bildende Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) B. Architektur und bildende Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) C. Architektur und bildende Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte) |
| Exemplarische Inhalte | Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst von der Spätantike bis ins 21. Jahrhundert im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss der Grundmodule A, B und C |
| Dauer des Moduls | 2 aufeinander folgende Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 240 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsanforderungen | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Titel / Themenbereich | Hauptmodul „Kunstgeschichte“ Nebenfach |
| Modultyp | Pflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | 2 Hauptseminare in unterschiedlichen Teilbereichen (A, B oder C). Je 4 LP. Exkursion im Umfang von mindestens 4 Tagen (1 SWS, 1 LP). |
| Qualifikationsziele des Moduls | Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart Kenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnisse verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte |
| Teilbereiche des Hauptmoduls | A. Architektur und bildende Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) B. Architektur und bildende Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) C. Architektur und bildende Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte) |
| Exemplarische Inhalte | Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst von der Spätantike bis ins 21. Jahrhundert im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss der Grundmodule A, B und C |
| Dauer des Moduls | 2 aufeinander folgende Semester |
| Präsenzzeit | 5 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 270 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsanforderungen | Ergeben sich aus den Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |

WAHLPFLICHTMODULE

| | |
|--------------------------------------|---|
| Titel / Themenbereich | Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Alte Geschichte/ Archäologie“ |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul im Kernfach |
| Modulelemente | 1) Einführung (Proseminar), Vorlesung 2) Übung, Vorlesung |
| Qualifikationsziele des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> • Überblickswissen Alte Geschichte - Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen - Grundkenntnisse der Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Alten Geschichte - Je nach Angebot: Grundkenntnisse in Theorie und Methoden der Archäologie (z.B. Ausgrabungs- und Prospektionstechnik, Siedlungsforschung, Verkehrsgeographie, Architektur, Kleinfunde usw.) |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike • Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/ oder Papyrologie • Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden • fachspezifische Fragestellungen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine - ab 1. Semester |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 5 SWS |
| Arbeitsaufwand | 210 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsanforderungen | Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Titel / Themenbereich | Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Geschichte“ |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul im Kernfach |
| Modulelemente | Proseminare, Vorlesungen, Übungen |
| Qualifikationsziele des Moduls | <ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Geschichte des Mittelalters bzw. der frühneuzeitlichen Geschichte bzw. Neueste Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter bzw. im Bereich der Frühen Neuzeit bzw. im 19. und 20. Jahrhundert • Historischen Hilfswissenschaften • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung bzw. der Frühneuzeitforschung bzw. der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine - ab 1. Semester |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 5 SWS bzw. 6 SWS (Neueste Geschichte) |
| Arbeitsaufwand (workload) | 210 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsanforderungen | Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur. |

Von den Wahlpflichtmodulen Philosophie „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie“ ist nur eines wählbar

| | |
|--------------------------------------|--|
| Titel / Themenbereich | Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie; Geschichte der Philosophie“ |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul im Kernfach |
| Modulelemente | Vorlesung und Seminar |
| Qualifikationsziele des Moduls | Überblick über eine Epoche der Philosophie Vertiefung an ausgewählten Texten/ Autoren historisch-kritische Textanalyse |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Philosophie der Antike oder • Philosophie der Neuzeit oder • Philosophie der Gegenwart |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine (ab 1. Semester) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand | 240 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsvorleistungen | Referat, Protokoll, Klausur oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Titel / Themenbereich | Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie; Praktische Philosophie I“ |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul im Kernfach |
| Modulelemente | Vorlesung und Seminar |
| Qualifikationsziele | Kenntnisse z.B. über moralische Urteile und ihre Begründbarkeit, vom guten Leben bzw. über Staatstheorien, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Grundkenntnisse in der Rechtsphilosophie, Begründung von Recht und Staat |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Ethik oder • Kulturphilosophie oder • Ästhetik |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine (ab 1. Semester) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand | 240 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsvorleistungen | Referat, Protokoll, Klausur oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung |

FORSCHUNGSKOLLOQUIUM

| | |
|---------------------------------------|--|
| Titel / Themenbereich | „Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“ |
| Modultyp | Pflichtveranstaltung im Kernfach |
| Modulelemente | Forschungskolloquium mit Exkursion im Umfang von mindestens 8 Tagen |
| Qualifikationsziele der Veranstaltung | Vorbereitung der Abschlussarbeit und –prüfung |
| Exemplarische Inhalte | Besprechung und Analyse älterer und neuerer Forschungen. Präsentation eigener Arbeiten zu ausgewählten Themen und diskursive Problematisierung damit zusammenhängender kunstgeschichtlicher Sachverhalte. Vermittlung von Kunstwerken und ihrer Spezifik vor Originalen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Hauptmodul Das Forschungskolloquium muss in einem Teilbereich der Kunstgeschichte (A, B oder C) belegt werden, in dem auch ein Hauptseminar erfolgreich absolviert wurde. |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Arbeitsaufwand | 120 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 4 LP |
| Prüfungsanforderungen | Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur. |